

SATZUNG



CVJM Gummersbach e. V.

Am Wiedenhof 32

51643 Gummersbach

Neufassung vom 07.05.2021
mit Änderungen vom 04.04.2025

SATZUNG DES CVJM Gummersbach e. V.

I. NAME, GRUNDLAGE UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „CVJM Gummersbach e. V.“ – im Folgenden „CVJM“ - genannt und hat seinen Sitz in Gummersbach.
2. Der am 10.02.1925 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. VR 600339 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzklärung:

„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollen die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet in Deutschland: „Christlicher Verein Junger Menschen“.

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Zweck & Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist:
 - a. Förderung der Religion (§ 4.1 a)
 - b. Förderung der Jugendhilfe (§ 4.1 b, c, d, j)
 - c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 4.1 c, j)
 - d. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 4.1 e)
 - e. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 4.1 f)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit der Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.
5. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung der Nummern 1 bis 4 vergütet werden.
6. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung im Rahmen von § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG gezahlt werden.
7. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Verwirklichung, Aufgaben und Mittel

Der Leitsatz des CVJM Gummersbach e. V.: Wir als CVJM begleiten und fördern junge Menschen und Mitarbeiter, indem sie die Möglichkeit bekommen, Gott zu erfahren, eine Beziehung zu ihm zu leben, Gaben zu entdecken und zu entfalten und Verantwortung zu übernehmen. Wir bieten Menschen einen Raum der Geborgenheit mit dem Ziel, dass sie hier ein geistliches Zuhause finden.

1. Aufgaben/Verwirklichung des Satzungszwecks:
Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst,
 - b. Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen,
 - c. sein Bildungsprogramm für alle Alters- und Zielgruppen (z.B. Erwachsene, Familien, Studenten, Jugendliche und Schüler),
 - d. allgemeine Kinder-/Jugendarbeit, Kinder-/Jugendhilfe in verschiedenen Formen und entsprechende Sozialarbeit,
 - e. Hilfe für Flüchtlinge und Bürger mit Migrationshintergrund,
 - f. Hilfe für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - g. soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - h. Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art, Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten für alle Altersgruppen,
 - i. Förderung des CVJM WELTWEIT. CVJM WELTWEIT möchte zur Ausbreitung des Reiches Gottes beitragen, insbesondere unter jungen Menschen, und sich für mehr Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt einsetzen.
 - j. Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
2. Mittel: Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Tätige Mitglieder

1. Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Tätigen Mitglieder.
2. Als Tätiges Mitglied kann durch den Vorstand berufen werden, wer
 - sich zur christlichen Grundlage des Vereins bekennt
 - bereit ist, die Arbeit des Vereins durch Gebet, aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden mitzutragen,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - und dies mit einer schriftlichen Erklärung dokumentiert.
3. Die Tätige Mitgliedschaft ist befristet. Die schriftliche Erklärung gemäß § 5.2 ist jährlich, auf der stattfindenden ordentlichen Jahreshauptversammlung zu erneuern. Wird die Erklärung nicht bis zu der auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgende erste Vorstandssitzung abgegeben, endet die Tätige Mitgliedschaft.
4. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand, nach Anhörung der Betroffenen, die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§ 5.4) steht den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet (§ 7.4j). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.
6. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich auf Einladung des Vorstandes auch außerhalb der Hauptversammlung zur Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.
7. Nur volljährige Tätige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Teilnehmende und Unterstützende Mitglieder

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung (bei Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten mitunterschieden) gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an und verpflichten sich, Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung (§ 7). Der Beitrag kann in begründeten Fällen vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt worden ist.
4. Die Mitglieder akzeptieren, dass persönliche Daten elektronisch, ausschließlich für Vereinswecke, verwaltet werden und stimmen der selektiven Weitergabe im Verein zu, z.B.

Weitergabe der Geburtstagsliste. Mitglieder haben das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

5. Der CVJM bietet folgende Mitgliedschaften an
 - a. Mitgliedschaft für Kinder (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres)
 - b. Mitgliedschaft für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c. Einzelmitgliedschaft (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - d. Mitgliedschaft für Schüler, Studenten und Erwerbslose nach Vollendung des 18. Lebensjahres (mit Erklärung gegenüber dem Vorstand)
 - e. Familienmitgliedschaft (inkl. aller Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
6. Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch Einzelmitglieder. Auf Erklärung gegenüber dem Vorstand ist eine Mitgliedschaft für Schüler, Studenten und Erwerbslose möglich.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Jährlich treten einmal, möglichst im ersten Halbjahr, die Tätigen Mitglieder (§ 5) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Adresse des stimmberechtigten Mitgliedes versandt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
4. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes (§ 9.3),
 - b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9),
 - d. Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 8.1),
 - e. Wahl des Vorstandes (§ 8 und § 10),
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 6.5),
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 9.3),
 - i. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 7.5),
 - j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6.3), Tätigen Mitgliedern (§ 5.4-5) und Vorstandsmitgliedern (§ 8.5),

- k. Berufung und Benennung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen. Dies erfolgt durch die Hauptversammlung, in Ausnahmefällen im Laufe des Jahres durch den Vorstand.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder (vgl. § 5) anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 7.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In dieser Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
6. Beschlüsse (§ 7.4i) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Diese Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50% der Tätigen Mitgliedern ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern und, das Wahlprotokoll, von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Wahlleiter zu unterzeichnen sind.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 7.1-7 entsprechend.
9. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts-, Versammlungs- und/oder Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand soll aus mindestens sechs von der Hauptversammlung gewählten Tätigen Mitgliedern (§ 5) und dem stimmberechtigten Sekretär, welcher vom Vorstand berufen wurde, bestehen.
 - a. Gibt es nur einen Sekretär gehört dieser automatisch stimmberechtigt dem Vorstand an. Gibt es mehrere Sekretäre bestimmt der Vorstand, welcher Sekretär die Funktion des stimmberechtigten Sekretärs im Vorstand wahrnimmt.
 - b. Durch Beschluss der Mitglieder des Vorstandes können Sekretäre von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, sofern dienstliche Belange betroffen sind.
2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. geistliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Vereins,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit,
 - c. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9) aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen,
 - e. Berufung der Tätigen Mitglieder (§ 5),
 - f. Entgegennahme der Arbeitsberichte des Sekretärs / der Sekretäre,
 - g. Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen § 7.9, § 8.11, § 10 und § 11.,
 - h. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,

- i. Berufung des Sekretärs / der Sekretäre und der angestellten Mitarbeiter des Vereins.
3. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 8.2c) kann auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden, wenn die Zustimmung einstimmig ohne Gegenstimme erfolgt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode; es bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
5. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt worden ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, unter denen mindestens ein gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein muss, anwesend ist.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Der Vorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen gewählten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
9. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Berufung in diese, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand können durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erstellt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein.
Darüber hinaus kann der Vorstand besondere Gruppen und Arbeitskreise einsetzen (Jungschar, Mädchenkreis, Jungenschaft, Jugendkreis, Erwachsenenkreis, Sport, Posaunenchor, Mitarbeiterkreise, usw.). Ihre Leiter müssen von diesem beauftragt werden.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer oder seinem Vertreter und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer der Leiter der Sitzung, ist das Protokoll von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts-, Versammlungs- und/oder Wahlordnung, die der Vorstand erstellt.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen,
- b. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d. die Regelung der dienstlichen Belange des Sekretärs / der Sekretäre und der Angestellten, die über die Berufung hinausgehen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen und nicht gültige Stimmabgaben als nicht abgegebene Stimmen.
3. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Es kann auch, auf Antrag, offen gewählt werden, wenn niemand Widerspruch dagegen erhebt.
4. Die Blockwahl ist grundsätzlich, auf Antrag, möglich, wenn niemand Widerspruch dagegen erhebt.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2 & § 3) in einer einzuberufenden Hauptversammlung (§ 7) beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.

§ 12 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V., Sitz Kassel. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.

3. Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der CVJM-Westbund e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an und werden durch diese im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreisjugendring.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 9) bzw. alternativ durch den Vorstand (§ 8). Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e. V. in Wuppertal oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Evangelische Kirchengemeinde in Gummersbach, der / die es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne des § 2 wieder in Gummersbach verwenden muss.

§ 14 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG in der dann aktuellen Fassung verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung (§ 7) am 07.05.2021 (Änderung am 04.04.2025) beschlossen.

Bestätigung des Westbundes

OFFEN
